



Rat der
Europäischen Union

Luxemburg, den 3. April 2017
(OR. en)

7775/17

COHOM 44
CFSP/PESC 300
DEVGEN 49
FREMP 37

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 3. April 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7533/17 COHOM 39 COPS 102 CFSP/PESC 271 DEVGEN 46 FREMP 34

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und zum Schutz der Rechte
des Kindes

– Schlussfolgerungen des Rates (3. April 2017)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und zum Schutz
der Rechte des Kindes, die der Rat auf seiner 3530. Tagung vom 3. April 2017 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR FÖRDERUNG UND ZUM SCHUTZ
DER RECHTE DES KINDES**

Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) am 3. April 2017

1. Der Rat ist zutiefst besorgt über die anhaltenden und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, von denen so viele Kinder in der ganzen Welt betroffen sind. Die EU erkennt jedes Kind als Rechteinhaber an und ist bestrebt, den Schutz der Rechte des Kindes weltweit zu fördern und sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen, die Auswirkungen auf Kinder haben, das Kindeswohl berücksichtigt wird. Vor dem Hintergrund der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹ und ihres Grundprinzips, dass "niemand zurückgelassen werden darf", und der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten² sowie im Einklang mit der in der Globalen Strategie³ bekräftigten Zusage der EU, die Menschenrechte im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU in allen Politikbereichen systematisch zu berücksichtigen, begrüßt der Rat die überarbeiteten Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (im Folgenden "Leitlinien"), mit denen angestrebt wird, die Bemühungen mit dem Ziel zu verstärken, dass Kinder, die am stärksten marginalisiert und gefährdet sind, von der Politik und den Maßnahmen der EU effektiv erreicht werden. Der Rat verweist ferner auf die Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes (Dezember 2014)⁴ sowie auf die Leitlinien der EU zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte (Juni 2008).

¹ *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, Resolution der Generalversammlung vom 25. September 2015 (UNGA A/RES/70/1).

² New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, A/71/L.1*, 13. September 2016.

³ Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union
<https://europa.eu/globalstrategy/en/global-strategy-foreign-and-security-policy-european-union>

⁴ In den Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes (Dezember 2014) werden vornehmlich innenpolitische Maßnahmen der EU behandelt.

2. Der Rat hält es für wichtig, dass mit diesen Leitlinien ein systemstärkender Ansatz gefördert wird, indem alle Maßnahmen, Strukturen und Akteure ermittelt werden, deren es bedarf, um sämtliche Rechte aller Kinder zu schützen, darunter insbesondere der Kinder, die am stärksten gefährdet und marginalisiert sind, wie etwa – aber nicht ausschließlich – binnenvertriebene Kinder oder Migranten- und Flüchtlingskinder, unbegleitete Kinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder aus Minderheitengruppen, Kinder, die in Armut, Konfliktgebieten oder fragilen Situationen leben, Kinder, die ihrer Freiheit beraubt wurden oder mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, Kinder, denen Bildung verwehrt bleibt und die zur Arbeit gezwungen werden, Opfer von Kinder-,Früh- und Zwangsehen und anderer schädlicher Praktiken wie Genitalverstümmelung. Dieser Ansatz berücksichtigt auch die verschiedenen geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen.
3. Die EU wird sich auch weiterhin aktiv an den Prozessen beteiligen, die zur Ausarbeitung eines globalen Pakts für Flüchtlinge und eines globalen Pakts für Migration führen. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat die Notwendigkeit, in vollständiger Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) und der dazugehörigen Fakultativprotokolle die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Flüchtlings- und Migrantenkinder unabhängig von ihrem Status zu schützen und stets das Wohl des Kindes, einschließlich unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder, in den Vordergrund zu stellen, in dem Bestreben, Flüchtlings- und Migrantenkindern ein förderliches Umfeld für die uneingeschränkte Verwirklichung ihrer Rechte und Fähigkeiten zu bieten. Der Schutz von Kindern ist eine Querschnittsaufgabe in allen Bereichen der europäischen Migrationspolitik.

Im Einklang mit den Leitlinien

4. bekräftigt der Rat, dass das UNCRC und die dazugehörigen drei Fakultativprotokolle über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und über ein Mitteilungsverfahren die vorrangigen internationalen Normen für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes darstellen. Die EU wird weiterhin die Partnerländer unterstützen und ermutigen, diese Instrumente zu ratifizieren und umzusetzen;

5. unterstreicht der Rat die Unteilbarkeit der Rechte des Kindes nach Maßgabe des UNCRC sowie die Vorrangigkeit aller vier Grundprinzipien dieses Übereinkommens (das Kindeswohl, das Diskriminierungsverbot, die Berücksichtigung des Kindeswillens und das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung), die die Umsetzung aller anderen Artikel des Übereinkommens bestimmen;
6. bekräftigt der Rat, wie wichtig es ist, die Gleichstellung aller Jungen und Mädchen zu fördern, indem insbesondere gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, vorgegangen und die Selbstbestimmung von Mädchen sichergestellt wird, da diese häufig am stärksten ins Hintertreffen geraten. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf die Leitlinien der EU betreffend Gewalt gegen Frauen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen;
7. unterstreicht der Rat die Notwendigkeit, im Einklang mit Artikel 12 des UNCRC und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12⁵ Kinder verstärkt in die Lage zu versetzen, sich an Entscheidungen und Entwicklungen, die sie betreffen, zu beteiligen;
8. verweist der Rat auf seine Schlussfolgerungen vom 19. Mai 2014 zu einem an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit und begrüßt die Förderung eines auf Rechtsnormen basierenden Ansatzes der Systemstärkung, der sich entsprechend den Leitlinien stets am UNCRC orientiert;
9. erkennt der Rat im Einklang mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für einen neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik⁶ an, dass die EU die durchgängige Berücksichtigung der Rechte des Kindes in allen Bereichen und generell bei der Programmplanung weiter fördern und die kinderspezifische Programmplanung verstärken sollte. Im Zusammenhang mit EU-Finanzierungsprogrammen im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU ersucht der Rat die Kommission und den EAD, eine Finanzierung durch die EU in stärkerem Maße an die Voraussetzung zu knüpfen, dass Begünstigte, die direkt mit Kindern arbeiten, Kinderschutzmaßnahmen getroffen haben;

⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 12 über das Recht des Kindes, gehört zu werden, CRC/C/GC/12, Juli 2009.

⁶ Vorschlag für einen neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik – Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft, COM(2016) 740 final, 22. November 2016.

10. erkennt der Rat die Notwendigkeit an, die Partnerländer zu ermutigen und dabei zu unterstützen, eine nationale Strategie für Kinderrechte anzunehmen, die auf einer die Kinderrechte und die Geschlechtergleichstellung einbeziehenden Analyse der Lage der Kinder in dem Land beruht. In der Folge sollte eine nationale Haushaltsplanung mit Kinderbezug konzipiert und umgesetzt werden, um Belange von Kindern, insbesondere jenen in prekärer Situation⁷, im Haushalt stärker in den Vordergrund zu rücken;
11. begrüßt der Rat, dass Wert darauf gelegt wird, die Partnerländer zu ermutigen und dabei zu unterstützen, aufgeschlüsselte Daten zu erheben und zu nutzen, die Ungleichheiten und Diskriminierung nach Geschlecht, Alter, Einkommen, Behinderung und anderen Faktoren sichtbar machen, und Informationen zu marginalisierten, gefährdeten und schwer erreichbaren Gruppen, inklusiver Governance und anderen Fragen im Einklang mit dem rechtebasierten Ansatz der EU bereitzustellen;
12. erkennt der Rat an, wie wichtig es ist, die Partnerländer zu ermutigen und dabei zu unterstützen, nationale Rechtsvorschriften und damit verbundene administrative Leitlinien zu erlassen und zu überprüfen, um deren Vereinbarkeit mit den einschlägigen internationalen Normen und Standards auf dem Gebiet der Rechte des Kindes zu gewährleisten, insbesondere mit dem UNCRC und den dazugehörigen Fakultativprotokollen, und unabhängige Institutionen im Bereich der Rechte des Kindes, unter anderem nationale Menschenrechtsinstitutionen und/oder Ombudsleute für Kinder, sowie staatliche Mechanismen für die Koordinierung von Maßnahmen zwischen Regierungsstellen auf allen Ebenen und zwischen Regierung und Zivilgesellschaft zu entwickeln und zu stärken.

⁷ Nach der Allgemeinen Bemerkung Nr. 19 CRC/C/GC/19, 2016, Absatz 3 sind "Kinder in prekärer Situation" solche, die Verletzungen ihrer Rechte besonders ausgesetzt sind, wie etwa – aber nicht ausschließlich – Kinder mit Behinderungen, Kinder in Flüchtlingssituationen, Kinder aus Minderheitengruppen, in Armut lebende Kinder, Kinder in alternativer Betreuung und Kinder im Konflikt mit dem Gesetz.

13. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Arbeit der einschlägigen internationalen und regionalen Akteure im Bereich der Rechte des Kindes, insbesondere der VN-Organen und -Vertragsorgane, vor allem des Ausschusses für die Rechte des Kindes, der VN-Sonderverfahren und -mechanismen, insbesondere der Sonderberichterstatterin für die Themen Verkauf und sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und sonstige Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern, des Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und des Sonderbeauftragten für Gewalt gegen Kinder sowie der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrates für Kinder und bewaffnete Konflikte.
14. Die praktische Umsetzung der Leitlinien ist ein gemeinsames Unternehmen, für das die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten in den Hauptstädten und vor Ort gemeinsam Verantwortung tragen. Die Ratsgruppe "Menschenrechte" wird die Umsetzung unterstützen, gegebenenfalls unter Einbeziehung anderer Arbeitsgruppen des Rates. Über die Umsetzung, Evaluierung und Überprüfung der Leitlinien wird ein regelmäßiger Gedankenaustausch geführt. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin, die allgemeinen Leitlinien durch themenspezifische Leitlinien – z. B. zum Kinderschutz – für die EU-Delegationen zu ergänzen.
